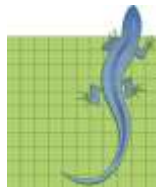

Vorhaben

**Geplanter Abbruch der
Wohn- und Wirtschaftsgebäude
Hindenburgstraße 47
in Möglingen**

Einschätzung artenschutzrechtlicher
Belange nach § 44 und 45 BNatSchG
(Habitatpotenzialanalyse)

Auftraggeber:

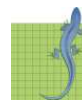
Wohnbau Layher GmbH & Co. KG
Riedstraße 1
74354 Besigheim
www.layher-wohnbau.de



Auftragnehmer:

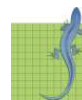
Fachbüro für ökologische Planungen
Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Lissak
Schubartstraße 12
73092 Heiningen

September 2021



Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Artenschutzrechtliche Grundlagen	3
3	Räumliche Lage und örtliche Situation	4
	3.1 Räumliche Lage	4
	3.2 Gebäudebestand	4
4	Datenerhebung und Methode	5
5	Ergebnis	6
	5.1 Habitatpotenzial	6
	5.2 Habitatnutzung	10
	5.2.1 Fledermäuse	10
	5.2.2 Europäische Vogelarten	10
	5.3 Überschlägige Wirkungsprognose und Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit	11
6	Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	12
	6.1 Vermeidungsmaßnahmen	12
	6.2 Funktionssichernde Maßnahmen	13
7	Fazit	14
8	Quellen	15



1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Wohnbau Layher GmbH & Co. KG beabsichtigt den Abbruch der Gebäude in der Hindenburgstraße 47 in Möglingen. Es handelt sich hierbei um ein leer stehendes Wohngebäude sowie um ein Ökonomiegebäude mit Stall und Scheune.

In Zusammenhang mit dem beabsichtigten Abbruch ist der „Besondere Artenschutz“ gemäß § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG grundsätzlich zu beachten, da insbesondere streng geschützte, Arten betroffen sein können. Es ist hierbei insbesondere zu prüfen, ob durch den Abbruch Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sind und hierdurch die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG berührt werden.

Im vorliegenden Fall können von dem geplanten Gebäudeabbruch grundsätzlich Gebäude besiedelnde Fledermäuse und Vögel betroffen sein. Anhand einer Habitatpotenzialanalyse ist gutachterlich zu klären, ob das Gebäude eine Eignung als Fortpflanzungsstätte oder Ruhestätte für Fledermäuse sowie für europäische Vogelarten besitzt.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden nachstehend dargestellt.

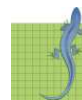
2 Artenschutzrechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], das seit 01. März 2010 in Kraft ist) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zu-nächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1): Gemäß § 44 ist es nach Absatz 1 verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des §



44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3 Räumliche Lage und örtliche Situation

3.1 Räumliche Lage

Die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude befinden sich in der Hindenburgstraße 47 im Ortskern in der Gemeinde Möglingen (Lks. Ludwigsburg). Die Umgebung wird überwiegend von heterogener Wohnbebauung sowie (ehemaligen) landwirtschaftlichen Gebäuden und Gebäude mit Gewerbenutzung bestimmt.



Abb. 1: Lageplan (Quelle: Google earth Luftbild 25.07.2018).

3.2 Gebäudebestand

Bei den zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden handelt es sich um ein unbewohntes, nicht mehr genutztes landwirtschaftliches Ökonomiegebäude mit Wohnhaus und separater Scheune mit Stall. Zum Anwesen gehören auch unbebaute Freiflächen südlich und westlich der Gebäude. Zum Zeitpunkt der Begehung befand sich auf den Freiflächen eine ruderale Vegetation mit Stockausschlägen (siehe Abb. 3 – 5) von im Vorjahr entfernter Gehölze.



Abb. 2: Lage der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude 1) Wohnhaus und 2) Scheune mit Stall. (Luftbildquelle: Googleearth v. 25.07.2018, verändert).

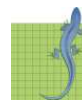
4 Datenerhebung, Methodik

Die Erfassung der Habitatpotenziale und der damit verbundenen Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz erfolgt auf Grundlage einer am 06.08.2021 durch den Unterzeichner durchgeführten Inspektion der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude.

Vor dem Hintergrund des geplanten Gebäudeabbruchs wurde im vorliegenden Fall in erster Linie untersucht, ob Brutplätze für Gebäude besiedelnde Vogelarten bzw. Quartierpotenziale (d. h. Fortpflanzungs- oder Ruhestätte) für Fledermäuse vorhanden sind.

Die Einschätzung hinsichtlich einer Nutzung durch Fledermäuse basiert auf der Ermittlung der Quartierpotenziale sowie von indirekten Hinweisen, wie z. B. Kotpellets, Fraßreste, Mumien, verfärbten Hangplätzen, etc.), welche auf einen Aufenthalt schließen lassen.

Im Rahmen der Gebäudeinspektion wurden zudem für Vögel relevanten Strukturen erfasst (Brutmöglichkeiten am bzw. im Gebäude). Für den Nachweis von Vogelarten wurde zudem auch auf indirekte Hinweise auf mögliche Brutvorkommen geachtet (z. B. alte Nester, Nistmaterial, Federn, Kot, Gewölle, Eierschalen, etc.).



5 Ergebnis

5.1 Habitatpotenzial

Wohngebäude

Das Wohngebäude weist an den Außenwänden sowie und der Dachhaut erkennbare Öffnungen auf. Spalten finden sich im Mauerwerk bzw. hinter dem Putz der Außenfassade der beiden Giebelseiten (Nord- und Südseite) sowie an der Westseite. Die Dachhaut zeigt an einigen Stellen Öffnungen.

Die Fenster waren verschlossen. An den Fenstern befinden sich an der Außenseite montierte Rollladenkästen aus Leichtmetall, die nach unten schmale Spaltenöffnungen aufweisen.

Das Wohngebäude lässt auf Grund vorhandener Einflugöffnungen und Unterschlupfmöglichkeiten Potenzial für Fledermaus-Quartiere erkennen.



Abb. 3: Wohn- und Ökonomiegebäude Hindenburgstraße 47 von Südosten aus gesehen.



Abb. 4: Wohn- und Ökonomiegebäude Hindenburgstraße 47 von Südosten aus gesehen.



Abb. 5: Südfassade des Wohngebäudes Hindenburgstraße 47.



Abb. 6: Nordfassade des Wohngebäudes Hindenburgstraße 47.



Abb. 7: Westseite des Wohngebäudes Hindenburgstraße 47.



Abb. 8: Ostseite des Wohngebäudes Hindenburgstraße 47.



Abb. 9: Spalten hinter Mauerputz an der Westseite des Wohngebäudes Hindenburgstraße 47.



Abb. 10: Spaltenöffnungen hinter Putz und im Mauerwerk an der Südseite des Wohngebäudes Hindenburgstraße 47.



Abb. 11: Spaltenöffnungen (Detail) hinter Putz und im Mauerwerk an der Südseite des Wohngebäudes Hindenburgstraße 47.

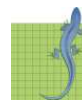


Abb. 12: Nordgiebel Innenseite.

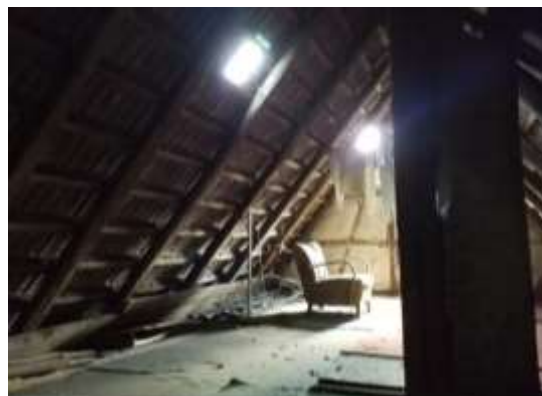


Abb. 13: Dachboden des Wohngebäudes Hindenburgstraße 47.



Abb. 14: Dachboden des Wohngebäudes Hindenburgstraße 47.



Abb. 15: Zugänglicher Dachboden (Westseite) des Wohngebäudes Hindenburgstraße 47.

Die vorhandenen Öffnungen am Wohngebäude bieten potenzielle Brutplätze für Gebäude brütende Klein Vogel-Arten (z. B. für Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros* und Haussperling *Passer domesticus*). An der in Frage kommenden Ost- und Westseite des Gebäudes wurden keine Mehlschwalben-Nester oder Hinweise auf frühere Brutplätze dieser Vogelart vorgefunden. Für größere Gebäude brütende Vogelarten (z. B. Turmfalke, Dohle, Schleiereule) dürften die vorhandenen Öffnungen nicht ausreichend groß sein.

Scheune mit Stall

Die westlich des Wohnhauses befindliche Scheune besitzt an allen Seiten größere und kleinere Öffnungen, welche grundsätzlich als Einflugmöglichkeit für Vögel und Fledermäuse in Frage kommen. Die Dachhaut weist zudem Schadstellen auf, die ebenso als Einflugmöglichkeit dienen können.

Am Mauerwerk der Scheune selbst konnten, soweit zugänglich und einsehbar, keine größere Öffnungen oder Löcher vorgefunden werden. Die Fensteröffnungen nach Süden waren verschlossen. Der Anbau der Scheune sowie die in den Innenhof gerichtete Ostseite besitzen größere Öffnungen bzw. geöffnete Stallfenster. Die Scheune besitzt Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und für Gebäude brütende Vogelarten. Im Innern der Scheune finden sich geeignete Hangplätze für Fledermäuse in begrenztem Umfang.



Abb. 16: Südfassade der Scheune mit Anbau.



Abb. 17: Südfassade der Scheune mit Anbau.



Abb. 18: Anbau Scheune (Westseite).



Abb. 19: zum Innenhof gerichtete Ostseite Scheune.



Abb. 20 + 21: Innenbereich Scheune.



Abb. 22 + 23: Ehemaliger Kuhstall.





5.2 Habitatnutzung

5.2.1 Fledermäuse

In beiden Gebäuden fanden sich bei der Inspektion keine Hinweise, die auf eine Anwesenheit von Fledermäusen schließen lassen. Im Rahmen der Untersuchung konnten keine indirekten Spuren, wie Kotpellets oder von Körperfett und Urin verfärbte Hangplätze oder Mumien gefunden werden. Hinweise auf ein Wochenstubenquartier liegen für das Gebäude nicht vor.

Durch die Vegetation und Bodenstruktur waren im vorliegenden Fall Kotpellets oder andere Spuren am Fuß des Gebäude nicht feststellbar (siehe Abb. 7 und 10).

Nach vorliegendem Befund ist eine aktuelle Besiedlung bzw. Nutzung der beiden Gebäude durch Fledermäuse nicht nachweisbar.

Wohnhaus und Scheune besitzen ein erkennbares Habitatpotenzial als Tagesquartier für Fledermäuse. Spalten oder Mauerritzen in der Außenwänden sowie Teilbereiche im Innern der Scheune z. B. zwischen Gebälk und Mauerwerk können grundsätzlich als Tagesversteck für einzelne Tiere oder kleine Gruppen dienen.

Eine temporäre Nutzung als Tagesquartier vor allem durch Gebäude besiedelnder Fledermaus-Arten (z. B. Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*) kann angesichts der ermittelten Habitatpotenziale daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für eine aktuelle Nutzung als Wochenstubenquartier liegen nach vorliegendem Befund keine Anhaltspunkte vor. Die Funktion als Winterquartier wird ausgeschlossen, da keine ausreichend temperierten, frostfreien Räume vorhanden sind.

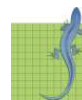
5.2.2 Europäische Vogelarten

Die am Wohngebäude sowie an der Scheune vorhandenen Nischen bieten grundsätzlich Brutmöglichkeiten für Gebäude besiedelnden Kleinvogelarten wie Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*, Bachstelze *Motacilla alba*, sowie für Amsel *Turdus merula*. Ebenso sind Brutmöglichkeiten für den Haussperling *Passer domesticus* vorhanden.

Die Inspektion ergab keine Hinweise auf eine aktuelle Brutplatznutzung von Gebäude besiedelnden Vogelarten.

An den Gebäuden sowie im Innern der Scheune wurden keine vorjährige Nester oder sonstige Hinweise auf Brutplätze von Vögeln festgestellt. Dachbereiche waren allerdings nicht überprüfbar.

Die Inspektion fand gegen Ende der Brutzeit statt. Es wurden keine Sichtbeobachtungen oder akustischen Hinweise (z. B. Warn- oder Bettelrufe) von Vogelarten erbracht, die auf eine aktuelle Brutplatznutzung im betreffenden Gebäude schließen lassen. Im Falle einer aktuellen Brutplatznutzung wären Haussperling und Hausrotschwanz mit hoher Wahrscheinlichkeit anzutreffen gewesen. Mauersegler *Apus apus* haben zum Zeitpunkt der



Begutachtung ihre Brutplätze in Mitteleuropa größtenteils verlassen. Eine Aussage zu einem möglichen Vorkommen des Mauerseglers kann daher nicht getroffen werden.

Ein Brutvorkommen der Mehlschwalbe *Delichon urbicum* und Rauchschnalbe *Hirundo rustica* kann definitiv ausgeschlossen werden.

Es fanden sich im Gebäude oder außerhalb keine Spuren (z. B. Gewölle, Beutereste, Federn, Kotansammlungen, usw.), die auf eine Brutplatznutzung oder eine zeitweise Anwesenheit der Gebäude besiedelnden Vogelarten Schleiereule *Tyto alba*, Dohle *Coleus monedula* und Turmfalke *Falco tinnunculus* hindeuten. Für den letztgenannten Mauersegler ist auf Grund der Unzugänglichkeit der von der Art bevorzugten Nistplätze, z. B. unter Dachziegel oder an der Dachtraufe an den Giebelseiten, eine abschließende Aussage nicht möglich.

5.3 Überschlägige Wirkungsprognose und Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit

Die Inspektion der Gebäude ergab keine Anhaltspunkte für eine aktuelle Besiedlung des Gebäudes durch Fledermäuse. Insbesondere Verdachtsmomente oder Hinweise auf ein Wochenstubenquartier (Fortpflanzungsstätte i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3) oder ein Winterquartier (Ruhestätte i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3) liegen nicht vor. Auch für eine zurückliegende Quartiernutzung fanden sich keine Hinweise.

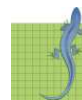
Grundsätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Fledermäuse oder kleine Gruppen in Spalten oder kleine Hohlräume am Gebäude als Tagesquartier nutzen.

Durch den Abbruch können solche Tagesquartiere entzogen werden oder am Tage ruhende Tiere bei Abbrucharbeiten gestört und zum Verlassen des Quartiers gezwungen werden. Bei einem Abbruch ist davon auszugehen, dass evtl. vorhandene Tiere bei Beginn der Abbrucharbeiten flüchten können. Bei der Artengruppe der Fledermäuse ist eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG unter Berücksichtigung geeigneter Zeiträume daher nicht zu erwarten.

Für die Artengruppe der europäischen Vogelarten¹ ist festzustellen, dass eine Betroffenheit von planungsrelevanten² Vogelarten nicht ermittelt werden konnte. Ein Vorkommen von im Anhang 1 der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten Arten kann sicher ausgeschlossen werden. Auch bei den Gebäude brütenden Vogelarten gilt, dass sich angesichts der Potenziale eine Nutzung von Gebäudenischen als Brutplatz von den genannten Kleinvogelarten (Nischen- und Höhlenbrüter) nicht grundsätzlich ausschließen lässt. Für die auf Grund ihrer landesweiten Gefährdungsdiskposition als planungsrelevant eingestufte Vogelarten Hausperling und Mauersegler kann eine aktuelle Brutplatznutzung nicht vollständig ausgeschlossen werden, wird aber als wenig wahrscheinlich erachtet.

¹ nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie streng geschützten europäischen Vogelarten

² Als planungsrelevant gelten alle Vogelarten der Roten Liste und Vorwarnliste sowie alle ungefährdeten, nach nationalem Recht streng geschützten Vogelarten. Ebenso werden Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung oder hinsichtlich ihrer Habitatanforderungen anspruchsvolle Arten sowie in Kolonien brütende Arten als planungsrelevant betrachtet.



Bei einem Abbruch der Gebäude außerhalb der Brutzeit kann eine unbeabsichtigte Tötung bzw. Verletzung von Jungvögeln oder Zerstörung von Niststätten grundsätzlich umgangen werden. Während der Brutzeit besteht das Risiko, dass im Falle einer Brutplatznutzung einzelne Bruten durch Abbrucharbeiten verloren gehen. Für Altvögel besteht zu keiner Zeit ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, da diese bei Beginn der Abbrucharbeiten flüchten können.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Gebäude bewohnenden Vogelarten im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG ist nach vorliegenden Erkenntnissen nicht erkennbar.

Für in Frage kommende, auf Grund ihrer landesweiten Gefährdungsdiskposition als planungsrelevant eingestuft Vogelarten – hier Hausperling und Mauersegler – verbleibt eine Unklarheit, da eine Brutplatznutzung grundsätzlich möglich ist, eine abgesicherte Aussage jedoch an Hand des Befundes nicht möglich ist. Sofern eine Überprüfung zur Absicherung aus Gründen des Zeitplans für den Abbruch nicht möglich ist, wird die Anbringung von Nisthilfen als Ersatzbrutplätze am zukünftigen Gebäude als vorsorgliche Maßnahme empfohlen.

Eine Berücksichtigung der Brutzeiträume bei der Abbruchplanung ist erforderlich.

Festzuhalten ist, dass durch den Abriss alter Gebäude fast immer potenzielle Quartiere für Fledermäuse sowie Brutmöglichkeiten für Gebäude brütende Vogelarten (u. a. für die in der Vorwarnstufe der Roten Liste Baden-Württemberg geführten Arten Hausperling und Mauersegler) im Siedlungsraum verloren gehen, ohne dass dies im Einzelfall konkret dokumentiert werden kann.

Die Empfehlung, Ersatznistplätze und –quartiere bereitzustellen, dient dazu, den Verlust von Brutmöglichkeiten für Vogelarten bzw. von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse auszugleichen.

6 Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG zu umgehen, werden vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse und Vögel nachstehend empfohlen:

Maßnahme M1: Bauzeitenregelung für Abbrucharbeiten

Um das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bei Gebäude bewohnenden Vogel- und Fledermausarten zu umgehen, sollte der Abbruch vorsorglich nur außerhalb der Fortpflanzungszeit der Tiere vorgenommen werden. Im vorliegenden Fall ist – unter Berücksichtigung der Möglichkeit von besetzten Tagesquartieren durch einzelne Fledermäuse - der Gebäudeabbruch zwischen Anfang November und Ende Februar möglich.



6.2 Funktionssichernde Maßnahmen

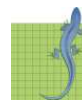
Für beide Artengruppen ergibt sich aus der Begutachtung keine Anforderlichkeit für Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahmen) im Sinne des § 44 (1) BNatSchG. Auf Grund des Entzuges von potenziellen Brutplätzen für Gebäude brütende Vogelarten und von potenziellen Quartieren für Gebäude besiedelnder Fledermäuse durch den Abbruch des Gebäudekomplexes und der damit verbundenen Verringerung von Brut- bzw. Quartiermöglichkeiten wird im vorliegenden Fall die Bereitstellung von Ersatzquartieren bzw. Nisthilfen empfohlen.

Maßnahme M2: Ersatzquartieren für Fledermäuse

Für den Wegfall von Quartiermöglichkeiten wird die Anbringung von 5 Fledermauskästen im Umfeld des Gebäudes oder im späteren Neubau empfohlen. In Anbetracht des entfallenden Habitatpotenzials wird der Einbau von Fledermauskästen (Sommerquartiere) zur Montage an oder Einbau in der Fassade vorgeschlagen.

Maßnahme M3: Ersatznistplätze für Gebäude bewohnende Vogelarten

Für den Wegfall von Brutmöglichkeiten für die planungsrelevanten Vogelarten Mauersegler und Haussperling wird die Anbringung von Nisthilfen für diese Vogelarten am späteren Neubau empfohlen. Vorgeschlagen werden jeweils drei Nisthilfen für Mauersegler (z. B. Einbaukästen oder Niststeine der Fa. Schwegler) und für Haussperling (z. B. Einbausteine oder „Sperlingskoloniehaus“ 1 SP, Fa. Schwegler).



7 Fazit

Nach dem Befund der am 06.08.2021 durchgeführten Gebäudeinspektion im Rahmen artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten, im Besonderen von Fledermäusen oder europäischen Vogelarten, durch den beabsichtigten Abbruch der Gebäudes in der Hindenburgstraße 47 in Möglingen nicht erkennbar.

Bei den relevanten Artengruppen Fledermäusen und Vögeln werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG durch den beabsichtigten Abbruch erfüllt. Zum Ausgleich der durch den Abbruch entfallenden Brut- und Quartiermöglichkeiten wird die Anbringung von Nistkästen bzw. Ersatzquartieren empfohlen.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG stehen nach Befund der Untersuchung dem geplanten Gebäudeabbruch nicht entgegen

Gefertigt.
Heiningen, 20.09.2021

Wolfgang Lissak
Dipl. Ing. (FH)



8 Quellen

- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013.- Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F.; HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2016): Schutz gebäudebewohnender Tierarten vor dem Hintergrund energetischer Gebäudesanierung in Städten und Gemeinden Hintergründe, Argumente, Positionen.- S. 40.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.
- GUNNELL, K., MURPHY, B. & WILLIAMS, C. (2013): Designing for Biodiversity: A technical guide for new and existing buildings, 2nd Edition, London.
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M. OTTO, C. & PAULY, A. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bundesamt für Naturschutz, BfN (Hrsg.), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1 Singvögel 1. - Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- LOUIS, H. W. (1992): Der Schutz der im Lebensbereich des Menschen lebenden Tieren der besonders geschützten Arten (z.B. Schwalben, Störche, Fledermäuse, Wespen).- Natur und Recht (3), 119 - 124.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU) (2011): Artenschutz an und in Gebäuden. Praktische Tipps für Neubau und Sanierung, Jena.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.